

Reform des liechtensteinischen Insolvenzrechts

Im September 2020 hat der Landtag eine umfassende Reform des Konkursrechts beschlossen. Die Revision der Konkursordnung (neu: Insolvenzordnung; IO) trat weitgehend per 1.1.2021 in Kraft. Die Vorschriften über die Insolvenz von natürlichen Personen (Art. 128 ff. IO) sowie die Fristbestimmungen betreffend die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Art. 6 Abs. 3-5 IO) sind erst ab 1.1.2022 in Geltung.

Grundlegendes Ziel der Reform ist die Modernisierung und Vereinheitlichung des Insolvenzrechts. Ein zentraler Punkt ist die **Schaffung eines attraktiven und praxisrelevanten Sanierungsverfahrens**. Dessen Zweck ist es, dem Schuldner einen **wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen**, ohne dass die Insolvenz zwangsläufig zur Zerschlagung des Unternehmens führt.

Das bisher dem Sanierungszweck dienende Nachlassvertragsverfahren konnte sich in der Praxis nicht bewähren. Durch die Minderung der Mindestquote auf 20%, zu welcher die Gläubiger innert zwei Jahren zu befriedigen sind (Art. 97 Abs. 1 IO), und dem nunmehr bestehenden Erfordernis der einfachen Gläubigermehrheit für die Annahme eines Sanierungsplans sollen dieses Instrument und damit auch das Sanierungsverfahren in der Praxis häufigere Anwendung finden.

Eine besondere Form des Sanierungsverfahrens ist die **Sanierung unter Eigenverwaltung** unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters. Unternehmer, die ohne Verschulden in die Insolvenz geraten und diese nicht abwenden können, sollen – bei Erfüllung der zum Sanierungsplan hinzukommenden Voraussetzungen (Vorlage eines Finanzplans, eines Vermögens- und eines Gläubigerverzeichnisses) – unter entsprechender Aufsicht das Unternehmen fortführen können.

Dadurch wird die bisher regelmässig gehandhabte starre Zwangsverwaltung in der Insolvenz gelockert.

Generell kann das Unternehmen in der Insolvenz fortgeführt werden, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist und die Gläubiger daraus keine Nachteile befürchten müssen. In diesem Zusammenhang ist eine Vertragsauflösung durch den Vertragspartner des Schuldners mittels Kündigung oder Rücktritts wegen Verzugs des Schuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen (Art. 95 Abs. 1 IO). Andere Möglichkeiten für eine Beendigung des Vertrags bleiben davon unberührt. Auch sind vereinbarte Kündigungs- und Rücktrittsrechte für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich unwirksam (Art. 39 Abs. 2 IO).

Wenngleich in der Insolvenz das Sanierungsverfahren prominenter werden soll, bleibt dennoch das Konkursverfahren zur Zerschlagung und Abwicklung von Unternehmen bestehen. Es ist aber möglich, dass ein Konkursverfahren in ein Sanierungsverfahren umgewandelt wird, wenn eine entsprechende Prüfung im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens ergibt, dass eine solche Fortführung und Sanierung im Interesse sowohl des Unternehmers als auch der Gläubiger liegt.

Auch für das Konkursverfahren selbst ergeben sich Änderungen: So wurde das bisherige **Klassensystem der Konkursforderungen abgeschafft**, um der Benachteiligung von nicht privilegierten Gläubigern und den Erschwernissen im Zusammenhang mit Nachlassverträgen resp. Sanierungen entgegenzuwirken. Aufgrund sondergesetzlicher Privilegierungen können aber dennoch Forderungen mit unterschiedlichen Rängen bestehen. Masse- und Insolvenzforderungen

werden neu definiert: Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Forderungen gelten grundsätzlich als Insolvenz-, danach entstandene Forderungen grundsätzlich als Masseforderungen.

Zudem ändert sich die Terminologie zentraler Begriffe: Statt «Konkurs» wird i.d.R. der Begriff «Insolvenz» gebraucht; der Masseverwalter wurde zum «Insolvenzverwalter» und der Begriff «Gemeinschuldner» wurde durch «Schuldner» ersetzt.

Es wird sich zeigen, wie sich das neue Insolvenzrecht in der Praxis bewährt. Jedenfalls besteht durchaus Grund zur Annahme, dass durch das neu gestaltete Sanierungsverfahren insolvente Unternehmen nicht mehr sofort vor dem endgültigen Aus stehen müssen.



● Mag. iur. Christoph Bruckschweiger, LL.M., Rechtsanwalt

paragraph 7

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

Landstrasse 60
Postfach 343
9490 Vaduz
Tel.: +423 220 20 00
www.paragraph7.com